

Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG § 6

Finanzielle Beteiligung von Kommunen

Vorstellung in der Gemeinde

EEG §6

Kernpunkte

- Durch die Regelungen des § 6 EEG wird es möglich die von Windparks und PV Freiflächenanlagen betroffenen Kommunen zuverlässig und bundeseinheitlich an den Erträgen der Projekte zu beteiligen.
- Mit den Zahlungen an die Gemeinde soll die Akzeptanz von EE-Projekten erhöht werden. Eine direkte Beteiligung der Bürger an den Erträgen ist es aber explizit nicht.
- Die Zahlungen erfolgen ohne jegliche Gegenleistung. Eine Verknüpfung zwischen dem Angebot der Zahlung und etwaiger Unterstützung des Projektes muss unbedingt vermieden werden.
- Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen direkt von der Betriebsgesellschaft an die Gemeinden.
- Die Betriebsgesellschaft kann die Erstattung der Zahlungen vom Netzbetreiber verlangen, **solange** sie eine Leistung aus dem EEG erhält. In der gegenwärtigen Marktsituation trägt der Betreiber die Zahlung selbst.
- Die Zahlung der Leistungen bedarf zwingend der Schriftform.

EEG §6

- Einseitige Zuwendung an Gemeinden im Umkreis von 2,5 km um die jeweilige Windenergieanlage
- Bei PV Anlagen erhält die Gemeinde auf deren Gebiet die Anlage liegt die Zahlung.
- Gezahlt werden 0,2 ct/kWh der tatsächlich eingespeisten Strommenge und der fiktiven Strommenge.
- Sind mehrere Gemeinden betroffen erfolgt die Aufteilung entsprechend des Flächenanteils der Gemeinde an der Gesamtfläche.
- Die Finanzmittel aus der Zahlung durch den Betreiber würden zwar in den **kommunalen Haushalt fließen, aber nicht in den kommunalen Finanzausgleich einbezogen werden**, denn sie fallen nicht in die jeweiligen abschließenden Aufzählungen jener Einnahmen, die für die Ermittlung der Steuerkraft zu berücksichtigen sind. Diese wiederum sind maßgeblich für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleich
- Betroffen sind Anlagen mit mehr als 750 kW Nennleistung die erfolgreich an einer Auktion der Bundesnetzagentur teilgenommen haben **und Bestandsanlagen**.

EEG §6

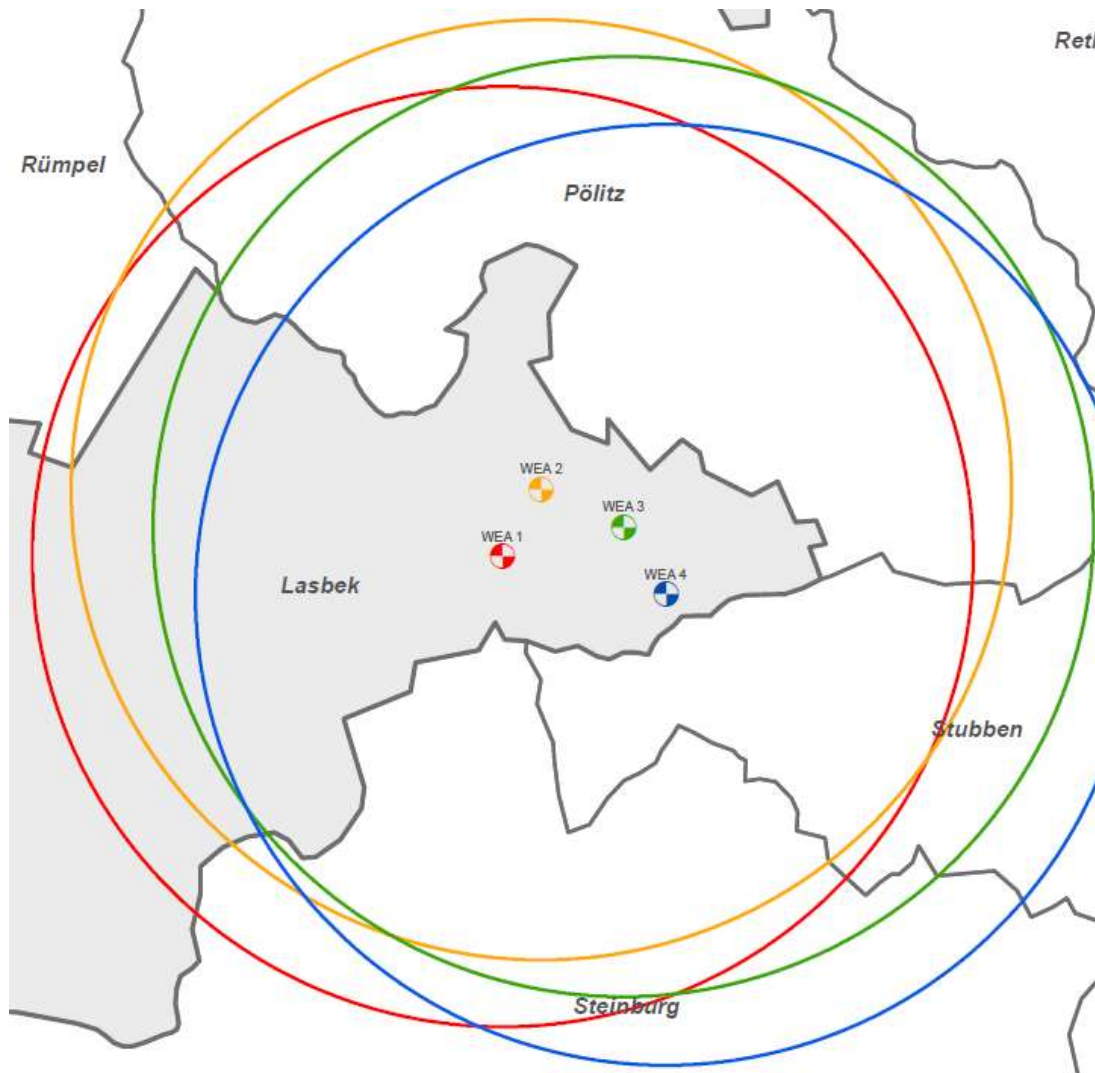
Die fiktive Strommenge

Die fiktive Strommengen sind:

- Strommengen die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2% zurückgehen,
 - Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 (EEG) nicht erzeugt wurden, und
 - Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosslungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.
-
- Die Abrechnung der fiktive Strommenge soll nur alle 5 Jahre erfolgen.

EEG §6

Verteilung der Zahlung auf mehrere Gemeinden



- Die Verteilung auf mehrere Gemeinden erfolgt anlagenscharf nach der Fläche.

3 EEG § 6

Beispielrechnung

Gemeinde	Summe Fläche [ha]	Prozente Gesamt
Musterdorf	649,534	11,0%
Bespielstadt	4,257	0,1%
Irgendwiehausen	644,211	11,0%
Neubeispiel	10,252	0,2%
Neutraldorf	497,039	8,5%
Wieauchimmer	13,254	0,2%
Entenhausen	4062,485	69,1%

- Die Gemeinde Entenhausen besitzt einen Flächenanteil von knapp **70%**
- Bspl.-Rechnung*:
 - Prognose Jahresertrag einer Nordex N163-WEA:
15.000.000 kWh

-> $70\% \times 15.000.000 \text{ kWh} \times 0,002 \text{ €/kWh} = 21.000 \text{ € pro Jahr und WEA}$

Bei 3 Windenergieanlagen **63.000 € pro Jahr** über die Laufzeit von 20 Jahren

EEG §6

Notwendige Verträge

- Mit den Gemeinden sollen zwei Verträge geschlossen werden.
- Die Verpflichtungserklärung kann in einer frühen Projektphase abgeschlossen werden.
- Der eigentliche „Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 EEG 2021“ folgt sobald das Projekt realisierungsnah ist.
- Es gibt Musterverträge für Einzelanlagen und Windparks.
- Die Verträge sollen bei einem Betreiberwechsel übertragen werden. Dies ist keine zwingende Verpflichtung, was bei share-deals aber keine Rolle spielt.
- Die Verträge sollen 20 Jahre plus einmalig 5 Jahre Verlängerungsoption laufen.

EEG §6

Vertragsmuster

- Von der Fachagentur Wind an Land wurden bereits Musterverträge entwickelt. Eine Aktualisierung soll bis Ende Oktober erfolgen
- Folgende Verbände waren an der Erstellung beteiligt:
 - DStGB, DLT und DST von kommunaler Seite
 - VKU, BDEW, BWE und WVV von Seiten der Energiewirtschaft
- Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH hat den Vertrag entwickelt

EEG § 6

Gesetzestext

- (1) Anlagenbetreiber **sollen** Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:
 1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
 2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.
- (2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt **0,2 Cent pro Kilowattstunde** für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen **Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte** der Windenergieanlage befindet.

EEG § 6

Gesetzestext

Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

EEG § 6

Gesetzestext

- (3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.
- (4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden
1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
 2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.
- Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarung davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorlegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. **Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs.** Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

EEG § 6

Gesetzestext

- (3) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen **eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz** oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die **Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen**